

KONTROLLAMT DER STADT WIEN Rathausstraße 9 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@mka.magwien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA VI - 48-2/07

MA 48, Sicherheitstechnische Prüfung des Labors in der Abfallbehandlungsanlage Wien 22, Percostraße 2

KA VI - 48-2/07 Seite 2 von 12

KURZFASSUNG

Das von der Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark in der Abfallbehandlungsanlage in Wien 22, Percostraße 2, eingerichtete Labor wurde einer sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass die Laborbzw. Betriebsleitung in diesem Standort den Sicherheitsaspekten im Umgang mit Chemikalien sowie hinsichtlich des Brandschutzes und der regelmäßigen Prüfung technischer Anlagen große Bedeutung beigemessen hatte. Die Behebung festgestellter Mängel wurde unverzüglich veranlasst.

KA VI - 48-2/07 Seite 3 von 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
2. Rechtliche Grundlagen	
3. Behördliche Bewilligung	5
4. Labororganisation, Handhabung der Chemikalien	5
5. Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz	7
6. Zentrale Problemstoffsammelstelle	8
7. Brandschutz	8
8. Haustechnische Anlagen	9
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	11
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	12

KA VI - 48-2/07 Seite 4 von 12

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Für die Schlackenbehandlung, die Sortierung von wieder verwertbaren Stoffen bzw. von Problemstoffen, die Aufbereitung von Abfällen für die Kompostierung sowie zur Vorsortierung und Behandlung von Restmüll für die Deponierung betreibt die Magistratsabteilung 48 die Abfallbehandlungsanlage in Wien 22, Percostraße 2. Zur Entscheidungsfindung für die ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend dem damals geltenden Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBI.Nr. 325/1990, war es erforderlich, für die Problemstoffidentifizierung, die Kompostierung, die Lagerung von Deponieabfällen etc. die stofflichen Zusammensetzungen festzustellen. Für diese Zwecke sowie für die Mitarbeit an verschiedenen Versuchs- und Forschungsprojekten von privaten Institutionen richtete die Dienststelle im Jahr 1990 im südlich gelegenen Teil des Bürotraktes der Abfallbehandlungsanlage ein Labor ein. Das Labor mit einer Fläche von rd. 175 m² (ohne Büroflächen) wird mechanisch be- und entlüftet, wobei für spezielle Bereiche örtliche Absaugungen vorgenommen werden. Für die Versorgung des Labors mit Gasen stehen beim Eingang der Abfallbehandlungsanlage versperrbare Gasflaschenschränke zur Verfügung. Von der Leitung des Labors wird ferner die Aufsicht über die auf dem Gelände der Abfallbehandlungsanlage befindliche zentrale Problemstoffsammelstelle, die in einem ebenerdigen, unterkellerten rd. 700 m² großen Gebäude untergebracht ist, wahrgenommen.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die baulichen und maschinellen Einrichtungen auf dem Gelände der Abfallbehandlungsanlage liegen zahlreiche Bewilligungsbescheide vor. Es handelt sich hiebei um Bau-, Anlagen- und Benützungsbewilligungen gemäß der Bauordnung für Wien sowie um Genehmigungen und Betriebsbewilligungen nach der Gewerbeordnung 1973, BGBI.Nr. 50/1974, nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBI.Nr. 234/1972 (im Folgenden kurz ASchG 1972), bzw. dem AWG.

Mitte der 90er-Jahre kam die Magistratsabteilung 48 zu der Ansicht, dass sie überwiegend hoheitliche Agenden wahrnehme und aus organisatorischen Gründen diese von

KA VI - 48-2/07 Seite 5 von 12

den privatwirtschaftlichen Bereichen nicht trennen könne. Sie setzte daher Aktivitäten dahingehend, dass für sie die Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 28/1979, und nicht mehr jene des zwischenzeitig in Geltung getretenen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) anzuwenden seien. In der Folge wurde unter der Federführung der damaligen Magistratsdirektion - Verwaltungsorganisation eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Frage der Anwendbarkeit des ASchG auf verschiedene Dienststellen zu prüfen hatte. Im gegenständlichen Fall kam die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass das gesamte Aufgabengebiet der Magistratsabteilung 48 der Hoheitsverwaltung zuzuordnen sei. Nachdem sich das Zentralarbeitsinspektorat im damaligen Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 7. Oktober 1998 dieser Auffassung anschloss, unterliegen die Einrichtungen der Magistratsabteilung 48 ab diesem Zeitpunkt dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (W-BedSchG 1998) und den dazu ergangenen Verordnungen. Ferner sind die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), der Kälteanlagenverordnung (im Folgenden kurz KV) etc. sowie technischer Richtlinien und einschlägiger Normen maßgebend.

3. Behördliche Bewilligung

Vor Inbetriebnahme des Labors im Jahr 1990 wurde seitens der Magistratsabteilung 48 verabsäumt, die Bewilligung für dessen Betrieb nach dem ASchG 1972 zu erwirken. Diese Betriebsbewilligung wurde seitens der geprüften Stelle sodann erst im Jahr 2001, u.zw. im Zusammenhang mit der Genehmigung verschiedener Sortieranlagen in der Abfallbehandlungsanlage nach dem AWG eingeholt. Für die zentrale Problemstoffsammelstelle lag eine Genehmigung gem. § 28 AWG vor.

Der Magistratsabteilung 48 wurde diesbezüglich empfohlen, bei künftigen Anlagenänderungen die erforderlichen Genehmigungen noch vor deren Inbetriebnahme zu erwirken.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 48:

Der Empfehlung wird künftig entsprochen werden.

4. Labororganisation, Handhabung der Chemikalien

4.1 In dem im ersten Obergeschoß des Bürotraktes situierten Labor werden vorwiegend

KA VI - 48-2/07 Seite 6 von 12

chemisch-analytische Untersuchungen durchgeführt. Die Ausstattung an Analysegeräten ist den Erfordernissen der modernen Abfall-, Kompost- bzw. Umweltanalytik angepasst. Diese umfasst u.a. einen Gaschromatographen, ein "Inductive Coupled Plasma Emission" Spectrometer, einen Ionenchromatographen, einen Veraschungsofen (Muffelofen), Abzüge für die Durchführung von Aufschlüssen, eine analytische Waage, einen Überkopfschüttler für die Herstellung von Eluaten etc. Für den Betrieb der Geräte sind Strom-, Gas- und Kühlwasseranschlüsse sowie eine Raumklimatisierung und Abluftanlagen vorhanden. An Chemikalien werden im Labor für die Durchführung von Analysen Lösungsmittel, Säuren, Laugen sowie giftige Stoffe bereitgehalten. Ein zum Labor gehörendes Lager für so genannte "Rückstellproben" (Kompost- bzw. Schlackeproben) wurde im zweiten Obergeschoß eingerichtet. Von Seiten des Labors wurde regelmäßig an Ringversuchen mit privaten Institutionen teilgenommen, um die Qualität der eigenen Analyseergebnisse zu evaluieren.

4.2 Die Einsichtnahme in die Unterlagen über den Laborbetrieb bzw. die durchgeführte Begehung hinterließ hinsichtlich der Organisation bzw. der Handhabung der Chemikalien einen zufrieden stellenden Eindruck. So konnten detaillierte Sicherheits- und Betriebsvorschriften, Anweisungen für bestimmte Tätigkeiten etc. sowohl für das Labor als auch die zentrale Problemstoffsammelstelle vorgelegt werden. Diese Dienstanweisungen sind im "Internen Management System" der Magistratsabteilung 48 integriert und jedem Mitarbeiter des Labors nachweislich zur Kenntnis gebracht worden. Sicherheitsdatenblätter über die verwendeten Chemikalien waren in gedruckter bzw. elektronischer Form verfügbar.

Die Aufbewahrung der Chemikalien erfolgte in getrennter Weise, wobei Säuren in Schränken mit eigener Absaugung und brennbare Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken aufbewahrt wurden. Die Aufbewahrung von Giften erfolgte in zwei versperrbaren Giftschränken. Über die entnommenen Giftmengen wurden entsprechend der Giftverordnung 2000 gebundene Bücher geführt und einmal jährlich Jahresbilanzen erstellt.

4.2.1 Festgestellt wurde, dass Glasflaschen mit brennbaren organischen Lösungsmitteln am obersten Regal des Labortisches (über Kopf) lagerten, was bei der Entnahme

KA VI - 48-2/07 Seite 7 von 12

der Lösungsmittel ein Sicherheitsrisiko darstellte. Bei einer in Verwendung stehenden Wasserstrahl(-vakuum-)pumpe bestand die Gefahr, dass Lösungsmitteldämpfe in das Abwasser gelangen, weshalb die Anschaffung elektrischer Membranpumpen empfohlen wurde.

4.2.2 In Bezug auf die vorhandenen Raumverhältnisse des Labors war anzumerken, dass diese auf Grund der vorhandenen Laborgeräte bereits als problematisch anzusehen sind und auch die Anschaffung weiterer Geräte nicht zulassen. So war beispielsweise die Situierung des Veraschungsofens, welcher für die Bestimmung des so genannten "Glühverlustes" durch Veraschung von Proben mit einer Temperatur von etwa 550° C verwendet wird, neben einem Sicherheitsschrank, in dem brennbare Flüssigkeiten aufbewahrt wurden, als ungeeignet anzusehen. Da in unmittelbarer Nähe des Ofens Probenvorbereitungen am Labortisch durchgeführt wurden, stellte dies ferner eine Brand- bzw. Verbrennungsgefahr für das Laborpersonal dar.

Hinsichtlich vorgenannter Feststellungen war anzumerken, dass seitens der Betriebsleitung der Abfallbehandlungsanlage die notwendigen Veranlassungen zur Mängelbehebung getroffen wurden.

Die Magistratsabteilung 48 wird allen Empfehlungen nachkommen. Der Ankauf der Membranpumpe wurde bereits in die Wege geleitet.

5. Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische und mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen gem. § 42 Abs. 1 W-BedSchG 1998 Bedienstete nur beschäftigt werden, wenn

- vor Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersuchung) und
- bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).

KA VI - 48-2/07 Seite 8 von 12

Entsprechend der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in Dienststellen der Gemeinde Wien finden die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) Anwendung. Da bei der Labortätigkeit in der Abfallbehandlungsanlage einige der gem. § 2 VGÜ genannten Gefahrenstoffe Verwendung finden, wurden bei den Bediensteten des Labors im Rahmen der arbeitsmedizinischen Überwachung jährlich Harn- bzw. Blutuntersuchungen durchgeführt.

6. Zentrale Problemstoffsammelstelle

Die in den dezentralen Problemstoffsammelstellen abgegebenen Stoffe werden in einer Halle, welche sich im südlichen Teil der Abfallbehandlungsanlage befindet, erfasst, sortiert und für die weitere Entsorgung zwischengelagert. Für die Lagerung dieser Problemstoffe wurden entsprechende Brandschutzmaßnahmen getroffen. Brennbare Flüssigkeiten, Säuren und Laugen wurden getrennt gelagert. Ein Vermerk über die höchst zulässigen Lagermengen wurde an den Eingangstüren angebracht. Diese orientierten sich It. Angabe der Laborleiterin an der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF).

7. Brandschutz

Die Einsichtnahme in die Unterlagen sowie die vorgenommene Begehung ergab ein in Bezug auf den Brandschutz weit gehend mangelfreies Bild. Von Seiten der Leitung der Abfallbehandlungsanlage wurden in Bezug auf die baulichen und betrieblichen Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz große Anstrengungen unternommen, den gesetzlichen, normativen und richtliniengemäßen Erfordernissen zu entsprechen.

7.1 So wurde von der Betriebsleitung der Abfallbehandlungsanlage zur raschen Einsatzbereitschaft im Gefahrenfall eine Betriebsfeuerwehr, der zwei Brandschutzbeauftragte und 19 Brandschutzwarte angehören, eingerichtet. Dazu wurde ein von der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz skartiertes Rüstlöschfahrzeug angeschafft und die Ausbildung sowie die Schulung der Bediensteten durch den Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien gemäß den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes vorgenommen. Ein Brandschutzbuch, welches Aufzeichnungen über vorgenommene Eigenkontrollen, Gerätewartungen, Einsätze,

KA VI - 48-2/07 Seite 9 von 12

Übungen etc. enthielt, lag vor. Ebenso eine auf die jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten ausgerichtete Brandschutzordnung. Für die in jährlichen Intervallen vorzunehmenden Prüfungen der Brandmeldeanlage lagen positive Prüfbefunde vor. Im Bereich des Labors war eine ausreichende Anzahl an geeigneten Feuerlöschgeräten vorhanden und in den gesetzlich vorgesehenen Zeiträumen von zwei Jahren geprüft worden. Ebenso wurde die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung, welche bei einem Stromausfall von einem Notstromaggregat versorgt wird, gemeinsam mit den in der Abfallbehandlungsanlage vorhandenen elektrischen Anlagen einer Prüfung in Zeitabständen von zwei Jahren unterzogen. Darüber hinaus wurde die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung durch den Brandschutzbeauftragten monatlichen Leuchtmittelfunktionstests unterzogen. In Bezug auf die Kennzeichnung von Gefahrenbereichen bzw. sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen wie Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Einrichtungen oder Mitteln zur Brandbekämpfung wurde eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beschilderung festgestellt.

7.2 Die Durchsicht der Brandschutzpläne ergab, dass für die im Laborbereich vorhandenen automatischen Rauchmelder die Angabe der Bedienungsgruppen und Meldernummern fehlte. Im Zuge der Begehung des Labors wurde festgestellt, dass die zu einer Nebenstiege führende Feuerschutztür nicht dicht schloss und daher nicht in der Lage war, im Brandfall den Durchtritt von Feuer und Qualm in der geforderten Weise zu verhindern. Die Fluchttür aus dem Labor zum Hauptstiegenhaus war durch einen Trockenschrank verstellt, sodass die erforderliche Fluchtwegbreite nicht gegeben war. Oberhalb dieser Fluchttür war der Wanddurchbruch zur Durchführung von Leitungen nicht brandhemmend verschlossen. In dem im zweiten Obergeschoß des Bürogebäudes eingerichteten Laborlager, in dem u.a. Kunststoffbehälter für Rückstellproben aufbewahrt werden, wurde die Anbringung eines Feuerlöschgerätes verabsäumt.

Die Betriebsleitung der Abfallbehandlungsanlage sagte die umgehende Behebung vorgenannter Mängel zu.

8. Haustechnische Anlagen

8.1 Die auf Grund des W-BedSchG 1998 in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erlassenen Verordnungen beruhen großteils auf der Grundlage der Verord-

KA VI - 48-2/07 Seite 10 von 12

nungen zum ASchG. In Bezug auf die dem W-BedSchG 1998 unterliegenden Arbeits-

stätten wurde allerdings eine Verordnung, wie sie auf Basis des ASchG durch die Ar-

beitsstättenverordnung (AStV) bereits besteht, noch nicht erlassen. Demnach sind bei-

spielsweise Lüftungsanlagen in Arbeitsstätten, die dem W-BedSchG 1998 unterliegen

- im Unterschied zur bundesgesetzlichen Regelung - keinen jährlichen Prüfungen zu

unterziehen.

Über die in den Laborräumlichkeiten installierten Lüftungsanlagen lagen Befunde über

vorgenommene Wartungs-, Reinigungs- und Servicearbeiten entsprechend dem Merk-

blatt VDMA 24176 über lufttechnische Geräte und Anlagen des Verbandes Deutscher

Maschinen- und Anlagenbauer e.V. aus dem Jahr 1974 vor. Abgesehen davon, dass

das gültige Merkblatt aus dem Jahr 2002 dahingehend überarbeitet wurde, als die

Neuerungen im Norm- und Regelwerk Berücksichtigung fanden und insbesondere den

Hygienezustand der lufttechnischen Anlage mitumfassen, wurde empfohlen, derartige

Prüfungen in Anlehnung an § 13 Abs. 1 AStV vorzunehmen.

Die Magistratsabteilung 48 wird alle Maßnahmen einleiten, die

eine gefilterte Reinluft im Analysebereich sicherstellen.

8.2 Die im Labor zur Raumkühlung installierten zwei Einzelklimageräte sowie die elek-

trischen Anlagen und Blitzschutzanlagen der Abfallbehandlungsanlage wurden wieder-

kehrenden Überprüfungen durch befugte Gewerbetreibende entsprechend der KV und

den Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik unterzogen. In den Befun-

den war jeweils ein ordnungsgemäßer Anlagenzustand konstatiert.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zu-

geordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im Februar 2007

KA VI - 48-2/07 Seite 11 von 12

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

KA VI - 48-2/07 Seite 12 von 12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASchG 1972	.Arbeitnehmerschutzgesetz
ASchG	. Arbeitnehmer Innenschutzgesetz
AStV	. Arbeitsstättenverordnung
AWG	. Abfallwirtschaftsgesetz
ChemG 1996	.Chemikaliengesetz 1996
KV	.Kälteanlagenverordnung
VGÜ	.Verordnung des Bundesministers für Arbeit und So-
	ziales über die Gesundheitsüberwachung am Ar-
	beitsplatz
W-BedSchG 1998	.Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998